

Gemeinde Pfinztal

Landkreis Karlsruhe

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Pfinztal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 73 Absatz 1 GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 28.04.2026 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Hauptsatzung

1. Der Wortlaut des § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Technik und Umweltausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technik- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 6. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
 8. Umweltschutz, Klimaschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 9. Nutzung erneuerbarer Energien sowie technische Angelegenheiten des kommunalen Energiemanagements.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technik- und Umweltausschusses über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen a) bis e) die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 2. die Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a BauGB im Rahmen der befristeten Sonderregelung für den Wohnungsbau nach § 246 e BauGB,

3. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),
4. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000, aber nicht mehr als 400.000 Euro im Einzelfall,
5. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 75.000, aber nicht mehr als 400.000 Euro und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 40.000, aber nicht mehr als 400.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 3,
6. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzung unberührt.

Pfintzal, 30.04.2026

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.